

zu einseitig an das Sakrament gekoppelt und auch auf diesem Wege eine Rechtfertigung allein aus Glaube indirekt ausgeschlossen? Bisweilen scheint der Christozentrismus der Begründung einiger römisch-katholischer Sondertheologumena dienen zu sollen, z. B. der Deutung des Wesens der göttlichen Offenbarung als Paradosis, dazu noch im Zusammenhang mit der Konzeption vom sakramentalen Wesen der Kirche.

Infolge dieses Christozentrismus wird der Schöpfergott bedenklich aus einem Gnadendenken herausgenommen und im Sinne einer Naturaltheologie verstanden, das alttestamentliche Heseb-Denken und der Begriff des ins Herz geschriebenen Gesetzes, wie er bereits bei alttestamentlichen Propheten (Jer 31, 33; Jes 54, 13; vgl. Hes 36, 26f) zutage tritt, fast völlig übersehen. Auf der Linie dieses Verständnisses und dieses Übersehens wird Röm 1, 20 nur auf die kosmologische Schöpfung bezogen, während die Kirchenväter vor dem Auseinanderbrechen der drei Glaubensartikel dabei auch an das pneumatische Schöpfungshandeln im Herzen vornehmlich bei der Rechtfertigung denken. Luther folgt hier selbständig der patristischen Theologie.

Das II. Vaticanum beharrte in der traditionellen Deutung des Konnexes der drei Artikel, wie noch eine weitere entscheidende Beobachtung bestätigt. Das biblische Kerygma vom durch Glauben allein rechtfertigenden Gott und die neutestamentliche, von neueren Theologen unter Vorwürfen gegen die Scholastik wiederentdeckte Verkündigung, wonach alles durch den göttlichen Logos bzw. durch den Christus erschaffen wurde und wird, hat es in der Rechtfertigungsfrage an allerwenigsten in Einklang mit einander gebracht.

BUCHBESPRECHUNGEN

FRIEDRICH DUENSING: Gesetz als Gericht. Eine lutherische Kategorie in der Theologie von Werner Elert und Friedrich Gogarten. München: Chr. Kaiser Verlag 1970. 165 Seiten.

Die Untersuchung ist von erheblichem Interesse, knisternder Aktualität und enthält eine Reihe nachdenklicher Gesichtspunkte. Vf. billigt Elert wie Gogarten die ernsthafte Absicht zu, Lu-

thers Erbe zu wahren und dem Gerichtsgedanken in der Theologie entscheidendes Gewicht beizumessen; angesichts der Tatsache, daß die christliche Verkündigung heute kaum mehr in Erwartung eines endgültigen Gerichtes Gottes geschieht, sei dies besonders anerkennenswert.

Das Ergebnis der Untersuchung aber lautet, Elert und Gogarten haben das lutherische Erbe verraten. Elert durch die ausschließlich antithetische Verhält-

nisbestimmung von Gesetz und Evangelium (während bei Luther beides einander zugeordnet sei), durch die Einbettung der Gesetzeslehre in eine pessimistisch-tragische Lebensanschauung, in welcher der Begriff »Schicksalshoheit« die zentrale Rolle spielte und das Gesetz einseitig auf Todesordnung und Todesurteil hin akzentuiert sei. Gogarten durch die Vorordnung der *lex civilis*; sie würde geradezu zur Erkenntnisquelle für das Gesetz Gottes. Während bei Elert wenigstens im Ansatz Luthers Entdeckung gewahrt bleibt und Gottes richtendes Gesetz aus der Erfahrung seiner Verborgenheit abgeleitet wird, ist für Gogarten Gottes Gesetz identisch mit der jeweiligen Gestalt des Volksgesetzes und die Kirche demgemäß aufgefordert, das Gesetz an der jeweiligen Wirklichkeit wahrzunehmen. Gogarten sei bei seiner Bestimmung des Gesetzes als des richtenden und tötenden Wortes Gottes stets von der gegenwärtigen, welthaften Gestalt des Gesetzes ausgegangen. Als solches sei für ihn das Gesetz Gottes weder in der Bibel vorgegeben noch überhaupt gültig zu umschreiben. Der lutherische Gedanke, wonach das Gesetz die Gewissen verklagt und zu Christus treibt, bleibt laut Duensing bei Elert wie bei Gogarten außer Betracht oder schützt beide nicht vor falschen Konsequenzen.

Legt man einen kritischen Maßstab an, wäre das Buch in einer Richtung ergänzungsbedürftig. Gogartens Gleichsetzung von Gottesgesetz und Volksgesetz war bekanntlich die entscheidende These der Deutschen Christen; von ihr aus konnte sich der Nationalsozialismus mit einem Schein von Recht religiös aufgewertet und bestätigt fühlen. Nicht umsonst wurde Gogarten für kurze Zeit zum theologischen Staranwalt des Drit-

ten Reiches. Vf. kommt darauf außer in einer winzigen Andeutung S. 125 f. überhaupt nicht zu sprechen; seine Untersuchung stellt die Dinge so dar, als hätten sich die damaligen Kämpfe im vornehmen Ton einer akademischen Auseinandersetzung abgespielt. Gogartens These hat verhängnisvoll Geschichte gemacht; sie war entscheidend inspiriert von dem »historischen Kairos« 1933. Andererseits hat sich Gogarten Ende der dreißiger Jahre von seinen Solidaritätserklärungen gegenüber dem Nationalsozialismus distanzieren lassen.

Die Darstellung, die in anziehender Sprache geschrieben und entsprechend flüssig lesbar ist, wird von Kapitel zu Kapitel dichter und hinterläßt einen nachhaltigen Eindruck. Staunenswert ist die Vertrautheit des Vf. mit dem Quellschrifttum, noch staunenswerter die Kenntnis der Sekundärliteratur. Hier liegt eine überzeugende Gesamtschau vor, die man beachten sollte. Ht

HARTMUT SIERIG: Don Quixote und der Menschensohn. Predigten. Ausgewählt und herausgegeben von Wolfgang Runkel, Hamburg: Agentur des Rauhen Hauses, 1970, 337 Seiten und 1 Abb.

»Nur spielend ist der Mensch schöpferisch, nur spielend bewältigt er die Welt, tanzend auf dem Labyrinth. Ohne die Liebe ist kein Spiel und ohne das Spiel ist keine Liebe. Das ist das große Geheimnis der christlichen Existenz. Da, wo das Leben schön und glücklich ist, da ist es ein Spiel. Ich beschwöre euch: seid königliche Menschen und habt die Freiheit, vor dem Herrn zu spielen.« Mit diesen Worten erreichte die Predigt »Seid Tänzer Gottes«, die Hauptpastor Dr. Hartmut Sierig (1925–1968) kurz vor seinem Tode über 2. Sam 6 hielt